



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Dezember 2016

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	437		
224 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017	437	226	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Em-schergenossenschaft in Gelsenkirchen 439
225 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	439	227	Öffentliche Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Kalkstein" 439

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2016, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2017 ist am Freitag, dem 06. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2017, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

224 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 21 vom 27.05.2016 habe ich die von mir ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017 sowie deren Kontaktdaten - Anschriften der Dienststellen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüssen sowie E-Mail-Adressen - öffentlich bekannt gemacht. Zu dieser Bekanntmachung ergeben sich die folgenden Änderungen:

- Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 1110 - i.V. m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 110 -, habe ich für die Wahlkreise 84 - Münster I und 85 - Münster II anstelle des bisherigen Kreiswahlleiters Herrn Stadtdirektor Thomas Paal zum Kreiswahlleiter ernannt. Die Ernennung von Herrn Hartwig Schultheiß zum Kreiswahlleiter habe ich widerrufen.

- Im Wahlkreis 76 - Bottrop lautet die Telefaxnummer des Ansprechpartners 02041 70 4404.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden die Änderungen für die Wahlkreise 76 - Bottrop, 84 - Münster I und 85 Münster II gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 09. Dezember 2016

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.09-011/2016.0001
Im Auftrag
gez. Plätzer

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017

Wahlkreisnummer und -bezeichnung	Funktion	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Straße, Nr. oder Postfach	Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
76 - Bottrop	Kreiswahlleiter	Bernd	Tischler		Ernst-Wilczok-Platz 1	46236 Bottrop	02041 70 3201	02041 70 3877	bernd.tischler@bottrop.de
	Stellvertreter	Paul	Ketzer		Postfach 10 15 54	46215 Bottrop	02041 70 3206	02041 70 3106	paul.ketzer@bottrop.de
	Ansprechpartner	Klaus	Wenger		Postfach 10 15 54	46215 Bottrop	02041 70 3493	02041 70 4404	klaus.wenger@bottrop.de
	Dienststelle			Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1	46236 Bottrop	02041 70 30	02041 70 3280	stadtverwaltung@bottrop.de
84 - Münster I	Kreiswahlleiter/in	Thomas	Paal		Klemensstraße 10	48143 Münster	0251/492-7040	0251/492-7703	Paal@stadt-muenster.de
	Stellvertreter/in	Wolfgang	Heuer		Klemensstraße 10	48143 Münster	0251/492-7010	0251/492-7702	Wolfgang.Heuer@stadt-muenster.de
	Ansprechpartner	Martin	Gudorf		Klemensstraße 10	48143 Münster	0251/492-3305	0251/492-7722	Wahlen@stadt-muenster.de
	Dienststelle			Stadt Münster -Wahlamt-		48127 Münster	0251/492-3390	0251/492-7722	Wahlen@stadt-muenster.de
85 - Münster II	Kreiswahlleiter/in	Thomas	Paal		Klemensstraße 10	48143 Münster	0251/492-7040	0251/492-7703	Paal@stadt-muenster.de
	Stellvertreter/in	Wolfgang	Heuer		Klemensstraße 10	48143 Münster	0251/492-7010	0251/492-7702	Wolfgang.Heuer@stadt-muenster.de
	Ansprechpartner	Martin	Gudorf		Klemensstraße 10	48143 Münster	0251/492-3305	0251/492-7722	Wahlen@stadt-muenster.de
	Dienststelle			Stadt Münster -Wahlamt-		48127 Münster	0251/492-3390	0251/492-7722	Wahlen@stadt-muenster.de

225 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
45699 Herten
Az.: 500-53.0082/16/1.1

Herten, den 06.12.2016

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat einen Antrag zur Änderung der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage, bestehend aus den Hilfskesseln 6 und 7 und den beiden mobilen Heißwassererzeugern, im Kraftwerk Datteln (alt) vorgelegt. Der Antrag beinhaltet die Beschränkung des Heizöl EL-Einsatzes auf 500 h/a in den Heißwassererzeugern sowie die Anpassung des Bedien- und Beobachtungskonzeptes der Anlage. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung von 99 MW bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kalkowski

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 439

226 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.4
Az.: 500-0303823-N830/0031.E

48143 Münster, den 05.12.2016

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die temporäre wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser an zwei Standorten zu fördern.

Am Standort Schacht S_007 soll Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 37.814 m³ aus zwei Entnahmebrunnen gefördert werden, um die Baugrube vom anstehenden Grundwasser zu befreien. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf folgendem Grundstück:

- Brunnen am Schacht S_007:
Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 20, Flurstück 625.

Am Standort Schacht S_010 soll Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 15.336 m³ aus einem Entnahmebrunnen gefördert werden, um die Baugrube vom anstehenden Grundwasser zu befreien. Der Brunnen zur Grundwasserförderung befindet sich auf folgendem Grundstück:

- Brunnen am Schacht S_007:
Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 20, Flurstück 625

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 439

227 Öffentliche Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Kalkstein"

Bezirksregierung Münster
32.1.1.3 Kalkstein

Der für das Münsterland geltende Regionalplan, der am 27.06.2014 bekannt gemacht wurde, wird um einen Sachlichen Teilplan "Kalkstein" ergänzt. Der Planentwurf umfasst die Gebiete der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Mit seinem Erarbeitungsbeschluss hat der Regionalrat Münster die Regionalplanungsbehörde Münster am 12.12.2016 gemäß § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) beauftragt, das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan "Kalkstein" auf Grundlage der vorgelegten Verfahrensunterlagen durchzuführen.

Eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 12 Abs. 4 LPIG i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde durchgeführt; ein Umweltbericht wurde erstellt.

Gemäß § 10 ROG und § 13 LPIG werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Erarbeitung des Plans unterrichtet. Personen sowie diejenigen öffentlichen Stellen, deren Belange von den Umweltauswirkungen berührt werden,

können während der Auslegungsfrist zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit

**vom 02. Januar 2017 bis
einschließlich 24. März 2017**

zur Einsichtnahme bei

a) der Regionalplanungsbehörde

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 307

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Frau Holtmann, 0251/411-1754,

Frau Goertz, 0251/411-1793.

b) der kreisfreien Stadt Münster und den Kreisen des Münsterlandes

Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155
Münster

Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Gottheil, Tel.: 0251/ 492-6195

Herr Krause-Kämereit: 0251/492-6111.

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken
Zimmer 1438

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Nattefort, Tel.: 02861/ 82-1438.

Kreis Coesfeld, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld

Zimmer 144

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Raabe, Tel.: 02541/18-9110.

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Stein-
furt

Zimmer 785

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner(in):

Herr Bücker, Tel.: 02551/69-1410

Herr Kövener, Tel.: 02551/69-1489.

Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 12, 48231 Waren-
dorf

Zimmer A 3.20

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Terwey, Tel.: 02581/53-6140

Herr Müller, Tel.: 02581/53-6100.

Als Verfahrensunterlagen sind ausgelegt:

- **Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt "Kalkstein"** mit einem textlichen Teil einschl. der Planbegründung und einem zeichnerischen Teil.
- **Umweltbericht** mit Darstellung, wie die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans u.a. auf Menschen, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Die Verfahrensunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (erreichbar unter <http://www.brms.nrw.de>) zur Verfügung. Zudem können dort auch weitere Informationen zum Sachlichen Teilplan "Kalkstein" und dem Erarbeitungsverfahren eingesehen werden.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung einzureichen. Sie können elektronisch per E-Mail (regplanmsl@brms.nrw.de) oder per Telefax unter Fax.-Nr. 0251/411-1799 vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen per Briefpost ist zu richten an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster oder zur Niederschrift vorzubringen in der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, nach tel. Anmeldung unter Tel.-Nr. 0251/411-1793 (Frau Goertz) oder 0251/411-1754 (Frau Holtmann).

Für die Abgabe von elektronischen Stellungnahmen sind die Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Auch bei den unter b) aufgeführten Behörden können Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Schriftlich eingehende Anregungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen, die Anschrift des Verfassers sowie die Stellungnahme in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Im Rahmen der Abwägung werden nur **diejenigen Stellungnahmen berücksichtigt, die sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Darstellungen des Sachlichen Teilplans "Kalkstein" stehen.**

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nach § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans zu berücksichtigen. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens wird der Sachliche Teilplan "Kalkstein" vom Regionalrat aufgestellt und anschließend der Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung angezeigt. Der Sachliche Teilplan erhält Rechtskraft mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW). Er kann dann bei der Regionalplanungsbehörde

sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden.

Münster, den 12.12.2016

Im Auftrag
Ralf Weidmann
Regionalplaner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 439 - 441

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster